

Radiointerview:

Wie holen Sie sich zuviel bezahlte Lohnsteuer zurück?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, immer häufiger gibt es Arbeitgeber, die in Streitfällen eher Lohnsteuer einbehalten um langwierigen Streitigkeiten mit dem Lohnsteuerprüfer aus dem Wege zu gehen. Welche Möglichkeiten hat da der Arbeitnehmer?

Gernoth: Aus Sicht des Arbeitgebers ist dies verständlich. Behält er nämlich zu wenig Lohnsteuer ein, dann haftet er für den Differenzbetrag. Falls der Arbeitnehmer bereits ausgeschieden ist, wird es für den Arbeitgeber schwieriger diese Beträge vom Arbeitnehmer einzufordern. Außerdem kann der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung nicht mehr zu seinen Gunsten ändern, sobald die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt bzw. an das Finanzamt übermittelt worden ist.

Frage: Hier muss es doch eine Möglichkeit geben an die zu viel bezahlte Lohnsteuer zu kommen.

Gernoth: Ja, die gibt es auch. Der Gesetzgeber verweist den Arbeitnehmer auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung. In dieser können Sie dann den Fehler des Arbeitgebers oder auch eine neue Lage bei der Rechtsprechung aufzeigen und eine Erstattung der Lohnsteuer fordern.

Herr Gernoth, können Sie uns ein paar Fälle aus der Praxis aufzeigen?

Gernoth: Gerne. Ein Beispiel ist die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber. Dieser wird die Erstattungen in der Regel als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn behandeln. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt unter bestimmten Voraussetzungen dies nicht als Entlohnung angesehen. Die Finanzverwaltung hat allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Trotzdem sollten Sie die Beträge in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Ein weiteres Beispiel ist die Versteuerung für die private Nutzung von Dienstwägen. Hier gibt es aktuell ein neues Urteil für privat bezahlte Kosten des Arbeitnehmers. Haben Sie z.B. Benzinkosten auf den Privatfahrten selbst getragen, so können Sie diese jetzt vom geldwerten Vorteil kürzen. Oder Sie können z.B. nachweisen, dass sich das Fahrzeug gar nicht zur privaten Nutzung eignet.

Frage: Wie sieht das aber mit den Sozialversicherungsbeiträgen aus?

Gernoth: Falls es um größere Beträge geht, sollten Sie gerade deshalb die Diskussion mit dem Arbeitgeber nicht scheuen, da Sie nur die Lohnsteuer zurück bekommen, aber nicht die zu viel bezahlten Sozialversicherungsbeiträge.